

Bücherschau

Berufsrecht

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

I. Einzelfragen: Werberecht



Werbebeschränkungen im anwaltlichen Berufsrecht von Simon Döbbelt; Hamburg: Dr. Kovac, 2008; 387 S., kart.; 978-3-8300-4089-7; 98,00 Euro.

1. Ein echter Klassiker des Berufsrechts, der in regelmäßigen Abständen neue Dissertationen hervorbringt, ist das Werberecht. Eine fast 400-seitige Studie zu diesem Thema hat *Simon Döbbelt* unter dem Titel „*Werbebeschränkungen im anwaltlichen Berufsrecht*“ vorgelegt. Ein erster Schwerpunkt der Arbeit liegt auf den verfassungs- und europarechtlichen Grundlagen der anwaltlichen Werbung. In den europarechtlichen

Abschnitten konzentriert sich der Verfasser auf die Frage der Vereinbarkeit werberechtlicher Vorschriften der BORA mit dem Kartellrecht. Er reiht sich hier in den immer größer werdenden Kreis der Autoren ein, die eine Überprüfbarkeit der Bestimmungen des Satzungsrechts am Maßstab des Art. 81 EG bejahen. Eher knapp fallen die Überlegungen zu den Grundfreiheiten aus. Hier hätte sich insbesondere eine nähere Befassung mit den Vorschriften zur „Kommerziellen Kommunikation“ in der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG gelohnt. Der zweite Hauptteil untersucht sodann die Zentralnorm des anwaltlichen Werberechts, § 43b BRAO, in ihren einzelnen tatbestandlichen Elementen. *Döbbelt* betont die Schwierigkeiten, die insbesondere das Kriterium der Sachlichkeit mit sich bringt und kritisiert, dass die Kammern und Instanzgerichte bestimmte Werbeformen allzu häufig mit Hilfe unbestimmter und veralteter Floskeln per se für unzulässig erklären. Durch verfassungskonforme Auslegung begrenzt er in der Folge das Kriterium der Un-sachlichkeit. Auch mit Blick auf das Verbot der Mandatswerbung plädiert der Verfasser für ein restriktiveres Verständnis, als es bislang noch der herrschenden Meinung entspricht. Ein kürzerer Abschnitt befasst sich sodann mit den werberechtlichen Bestimmungen der BORA. § 6 Abs. 2 S. 1 BORA hält *Döbbelt* für verfassungswidrig. Sodann untersucht der Verfasser das Verhältnis von anwaltlichem Werberecht und allgemeinem Wettbewerbsrecht. Aufgrund seines Plädoyers für eine verfassungskonforme Begrenzung der Tatbestandsmerkmale des § 43b BRAO kommt er zu dem Ergebnis, dass das Werberecht der BRAO nahezu vollständig von den wettbewerbsrechtlichen Werbebeschränkungen erfasst werde. Im Ergebnis schlägt er daher eine Aufgabe der Regelungen des § 43b BRAO und der §§ 6–10 BORA vor – dies auch, weil bereits die bloße Existenz dieser Normen, auch wenn sie nicht über allgemeine Beschränkungen des Wettbewerbsrechts hinausgehen, hemmende Wirkung auf die Werbeaktivitäten des einzelnen Rechtsanwalts habe. Spezialgesetzliche Vorschriften hält *Döbbelt* allein für den Bereich der Spezialisierungsangaben für notwendig, um hier einen hinreichenden Schutz der Fachanwaltstitel zu gewährleisten.

II. Einführungen zum anwaltlichen Berufsrecht

Während Lehrbücher zum Straf- oder Zivilrecht zumeist jährlich erscheinen, ist der Markt für Lehrbücher zum Anwaltsrecht vergleichsweise trostlos. Die geringe Zahl der Lehrveranstaltungen, die zu dieser Materie angeboten werden, und das generelle Desinteresse des anwaltlichen Nachwuchses am nicht allzu examensrelevanten Anwaltsrecht lassen anwaltsrechtliche Lehrbücher nicht eben zu Verkaufsschlagern werden. Umso erfreulicher ist es, dass zwei dieser Lehrbücher zuletzt in Neuauflage erschienen sind.



Grundriss des anwaltlichen Berufsrechts von Kai von Lewinski; 2. Aufl.; Baden-Baden: Nomos, 2008; 229 S., kart.; 978-3-8329-3748-5; 48,00 Euro.

1. Im Vergleich zur Erstauflage deutlich erweitert zeigt sich der „*Grundriss des anwaltlichen Berufsrechts*“ von *Kai von Lewinski*, der an der Humboldt-Universität in Berlin tätig ist. Ursprünglich eher als knapper Leitfaden konzipiert, hat der Titel sich nun mit 230 Seiten zu einem veritablen Kurzlehrbuch entwickelt. Inhaltlich setzt der Autor auf eine kurze, prägnante Darstellung, gibt aber immer wieder zahlreiche Literaturhin-

weise zur Vertiefung solcher Fragen, die in einem Kurzlehrbuch nicht erschöpfend behandelt werden können. Das Lehrbuch berücksichtigt in der Neuauflage das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft, das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes und die Reform des Verbots des Erfolgshonorars. Alle wichtigen Fragen des Anwaltsrechts werden in insgesamt 16 Kapiteln abgehandelt. Besonders gut gefallen die konzise Aufarbeitung der zivilrechtlichen Fragen des Anwaltsrechts und der breit gespannte Bogen, durch den – in der gebotenen Kürze – häufig zu kurz kommende Aspekte wie das anwaltliche Arbeitsrecht, die Reglementierung der Rechtsbesorgung oder der Wettbewerb durch nichtanwaltliche Rechtsdienstleister abgehandelt werden. An dem vom Autor nicht verschuldeten Problem, dass das Buch mit einem Preis von 48 Euro für Studenten oder Referendare schwerlich attraktiv sein kann, hat sich leider auch mit der Neuauflage nichts geändert.



Anwaltliches Berufsrecht von Volker Römermann/ Wolfgang Hartung; 2. Aufl.; München: C. H. Beck, 2008; 200 S., kart.; 978-3-406-57797-0; 29,00 Euro.

2. Ebenfalls in Neuauflage erschienen ist das Lehrbuch „*Anwaltliches Berufsrecht*“ von *Volker Römermann* und *Wolfgang Hartung*, dessen Erstauflage im Jahr 2002 publiziert worden ist. Die Neuauflage trägt den seither eingetretenen Gesetzesänderungen Rechnung, sie berücksichtigt im recht ausführlichen Abschnitt zum Gebührenrecht die Ablösung der BRAGO durch das RVG. Mit den besonderen Interessen der Verfasser ist es zweifelsfrei erklärbar, dass Fragen der beruflichen Zusammenarbeit rund 50 Seiten füllen, während die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts ein wenig kürzer auf 20 Seiten dargestellt sind. Wie bereits in der Vorauflage wissen die mehr als 20 sorgfältig konzipierten Grafiken und Übersichten, die wichtige Strukturen des Anwaltsrechts visualisieren, besonders zu gefallen.

III. Berufsrecht sozietätsfähiger Berufe



Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer von Burkhard Hense/ Dieter Ulrich; Düsseldorf: IDW, 2008; 1.204 S., geb.; 978-3-8021-1300-0; 139,00 Euro.

1. Für Angehörige eines Berufs, der seit dem Erscheinen der ersten Auflage des *Friedländer'schen* Kommentars zur RAO im Jahr 1908 auf detailreiche Erläuterungen zu seinem Berufsrecht zurückgreifen kann – und mittlerweile rund ein halbes Dutzend solcher Erkenntnisquellen nutzen kann –, ist es bisweilen überraschend, dass es anderen regulierten freien Berufen bis heute an einer Aufbereitung und Erläuterung ihres Berufsrechts mangelt. Nicht

zuletzt deshalb hat bis in die jüngste Vergangenheit die Literatur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte für die Beratungsberufe und zum Berufsrecht der Ärzte für die Heilberufe eine Art Leitbildfunktion gehabt. Während sich die Steuerberater bereits seit einiger Zeit auf zwei recht umfangreiche Kommentare zum StBerG stützen können, fehlte es bislang an einer Kommentierung der WPO. Auch für den Anwaltsrechtler war dies häufig misslich, blieben doch Antworten auf zahlreiche Fragen, die sich insbesondere bei der interprofessionellen Berufsausübung von Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern stellen, vage oder gänzlich im Dunkeln. Umso erfreulicher ist es, dass nunmehr unter der Herausgeberschaft von *Burkhard Hense* und *Dieter Ulrich*, ein „Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer“ erschienen ist, der mit einem Umfang von 1.200 Seiten eine wahre Fundgrube für Erkenntnisse zur WPO darstellt (auf eine Kurzkomentierung auch der Berufssatzung wurde leider verzichtet, ihr Text ist lediglich abgedruckt). Vor dem Hintergrund, dass sich das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer (und auch der Steuerberater) in den vergangenen Jahren in einigen Bereichen deutlich dynamischer fortentwickelt hat als das anwaltliche Berufsrecht, bietet ein solcher Kommentar zugleich wertvolle Anregungen für noch von der Anwaltschaft auszutragende Reformdiskussionen. Dies gilt etwa für das berufsspezifische Gesellschaftsrecht, in dem z. B. die Handelsgesellschaften, insbesondere die aktuell in den Fokus des Anwaltsrechts geratende Kommanditgesellschaft, seit langem als Organisationsform zur Verfügung stehen und nach entsprechender Anerkennung als eigenständiges Berufsrechtssubjekt behandelt werden, oder für die Frage der Fortbildung. Entsprechende Hebel sind hier etwa zeitliche Vorgaben in der Berufssatzung und die Prüfungsgesellschaften auferlegte Pflicht, in einem Transparenzbericht offen zu legen, wie die in ihr tätigen Berufsangehörigen zur Einhaltung der Fortbildungspflicht angehalten werden. Andere Bereiche wiederum zeigen auf, dass das anwaltliche Berufsrecht bisweilen deutlich progressiver ist als das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Dies gilt etwa für die Frage der Zulässigkeit der Ausübung eines Zweiberufs oder die Voraussetzungen der Einrichtung einer Zweigniederlassung. All' diese Unterschiede, die durch ein Studium dieses Kommentars augenfällig werden, sind durchaus Anlass zu einer gewissen Besorgnis, kann doch eine immer weitgehendere Auseinanderentwicklung der Berufsrechte von artverwandten Berufen, die an sich für eine

gemeinsame Berufsausübung prädestiniert sind, rechtspolitisch kaum erwünscht sein.

2. In der Bücherschau sind in der Vergangenheit bereits Vorauflagen des österreichischen Standardwerkes zum „Anwaltsrecht“, das von *Erich Feil* und *Fritz Wennig* herausgegeben wird, vorgestellt worden. Dass nach nur zwei Jahren der 4. nunmehr bereits die 5. Auflage nachgefolgt ist, zeigt, welche



Anwaltsrecht von Erich Feil/Fritz Wennig; 5. Aufl.; Wien: Lunde Verlag, 2008; 1.344 S., geb.; 978-3-7073-1296-6; 173,10 Euro.

Dynamik das österreichische Anwaltsrecht in den letzten Jahren gewonnen hat. Die Neuauflage musste das Berufsrechtsänderungsgesetz 2008 berücksichtigen. Es hat insbesondere eine Ausbildungsreform gebracht, mit der die Vorgaben des Bologna-Prozesses umgesetzt worden sind. Mindestanforderung für den Zugang zu den juristischen Kernberufen ist ein mindestens vierjähriges Studium, das eine bestimmte Anzahl von Kernfächern abdecken muss, die gesetzlich genauer bestimmt sind.

Um welchen akademischen Grad es sich handelt, der mit diesem Studium erworben wird, ist hingegen ohne Belang. Grundsätzlich denkbar ist daher auch, dass ein Bachelor berufsqualifizierend ist. Aus der Sicht des Berufsrechts bemerkenswert ist, dass das Reformgesetz erstmals eine Bestimmung zur anwaltlichen Werbung in der RAO selbst gebracht hat (§ 10 Abs. 5). Ebenfalls ist zum ersten Mal eine gesetzliche Fortbildungspflicht bestimmt worden (§ 10 Abs. 6), sie verzichtet jedoch ebenso wie § 43 a Abs. 6 BRAO auf inhaltliche Vorgaben und Sanktionen bei der Nichterfüllung. Beide Normen werden im *Feil/Wennig* einstweilen aber nur kursorisch kommentiert. In Zeiten von Gesetzen zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskosten- und Beratungshilfe in Deutschland bemerkenswert ist auch ein neuer § 56 a RAO, mit dem die staatlichen Leistungen für die von den Rechtsanwälten erbrachten Tätigkeiten im Rahmen der Verfahrenshilfe nicht reduziert, sondern um 20% erhöht werden. Eine weitere interessante Änderung betrifft das Ei-RAG, das dem deutschen EuRAG entspricht. Hier wird in § 16 die Figur einer „europäischen Rechtsanwalts-Gesellschaft“ geschaffen. Die Frage, inwieweit es neben einem registrierten europäischen Rechtsanwalt im deutschen Recht auch eine registrierte europäische Rechtsanwalts-Gesellschaft geben muss, ist gesetzlich nicht geregelt und bis dato hierzulande noch nicht diskutiert worden. Ebenfalls im Kommentar berücksichtigt ist die Umsetzung der 3. Europäischen Geldwäscherichtlinie.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Vorstand des Soldan-Instituts für Anwaltmanagement e. V. (Essen).

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.